

# **BVGer C-84/2010 vom 26. Oktober 2011**

Bundesverwaltungsgericht, 2011-10-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-84\\_2010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-84_2010)

FR: TAF C-84/2010 du 26 octobre 2011

IT: TAF C-84/2010 del 26 ottobre 2011

## **Regeste**

Reisedokumente für ausländische Personen (Übriges)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht - unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen - Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), welche von einer in Art. 33 VGG aufgeführten Behörde erlassen wurden. Darunter fallen unter anderem Verfügungen des BFM, welche die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen betreffen (vgl. Art. 59 des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2005 [AuG, SR 142.20] und Art. 1 der Verordnung vom 20. Januar 2010 über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV, SR 143.5). Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet hierüber endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 6 des Bundesgerichts-gesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.

### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten (Art. 48 ff. VwVG).

### **E. 2**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und - soweit nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend sind grundsätzlich die tatsächlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2011/1 E.2 und Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2682/2007 vom 7. Oktober 2010 E. 1.2 und 1.3).

### **E. 3**

Am 1. März 2010 trat die neue Reisedokumentenverordnung in Kraft. Sie stützt sich auf Art. 59 Abs. 1 und Art. 111 Abs. 6 AuG und ersetzt die bisherige Verordnung vom 27. Oktober 2004 über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV von 2004, AS 2004 4577). Gemäss der Übergangsbestimmung von Art. 25 RDV gilt sie für alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Verfahren und ist somit auch auf die vorliegende Beschwerde anwendbar. Inhaltlich haben die hier relevanten Bestimmungen allerdings keine wesentlichen Änderungen erfahren (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C 4704/2009 vom 15. August 2011 E. 2 mit Hinweisen). Was die Definition der Schriftenlosigkeit in Art. 6 RDV anbelangt, so wird dort - der bisherigen Praxis entsprechend - festgehalten, dass Verzögerungen bei der Ausstellung von Reisepapieren im Herkunftsstaat keine Schriftenlosigkeit begründen; der entsprechende Art. 7 der RDV von 2004 enthielt diese Kodifizierung noch nicht.

### **E. 3.1**

Anspruch auf einen Pass für eine ausländische Person haben nach dem Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (SR 0.142.40) von der Schweiz als staatenlos anerkannte Personen sowie schriftenlose ausländische Personen mit Niederlassungsbewilligung (Art. 59 Abs. 2 Bst. b und c AuG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 RDV). Einer schriftenlosen ausländischen Person mit Jahresaufenthaltsbewilligung kann das BFM im Rahmen des freien (pflichtgemässen) Ermessens ebenfalls einen Pass für eine ausländische Person abgeben (Art. 59 Abs. 1 AuG i.V.m. Art. 3 Abs. 2 RDV).

### **E. 3.2**

Gemäss der Legaldefinition von Art. 6 Abs. 1 RDV gilt als schriftenlos eine ausländische Person, die keine gültigen Reisedokumente ihres Heimat- oder Herkunftsstaates besitzt und von der nicht verlangt werden kann, dass sie sich bei den zuständigen Behörden ihres Heimat- oder Herkunftsstaates um die Ausstellung oder Verlängerung eines Reisedokuments bemüht (Bst. a), oder für welche die Beschaffung von Reisedokumenten unmöglich ist (Bst. b). Die Schriftenlosigkeit wird im Rahmen der Gesuchsprüfung durch das BFM festgestellt (Art. 6 Abs. 4 RDV).

### **E. 4**

Der Beschwerdeführer verfügt über eine Jahresaufenthaltsbewilligung und ist offensichtlich nicht im Besitz heimatlicher Reisepapiere. Im Falle seiner Schriftenlosigkeit könnte ihm ein Pass für eine ausländische Person ausgestellt werden. Vorliegend stellt sich daher die Frage, ob die Vorinstanz die Schriftenlosigkeit des Beschwerdeführers zu Recht verneint hat. Hierfür ist entscheidungserheblich, ob ihm die Beschaffung von Reisedokumenten bei seinen Heimatbehörden zumutbar und möglich ist; dies ist nicht nach subjektiven, sondern nach objektiven Massstäben zu beurteilen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2A.335/2006 vom 18. Oktober 2006 E. 2.1 mit Hinweis).

### **E. 4.1**

Die Bestimmung von Art. 6 Abs. 1 Bst. a RDV bezieht sich namentlich auf schutzbedürftige und asylsuchende Personen. Da bei ihnen von einer potentiellen Gefährdung ausgegangen wird, kann von ihnen - so Art. 6 Abs. 3 RDV - die Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden des Heimat- oder Herkunftsstaates nicht verlangt werden. Aus dem gleichen Grund gilt dies auch in Bezug auf Personen, welche infolge Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs nach Massgabe von Art. 83 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 AuG vorläufig aufgenommen wurden (vgl. zitiertes Urteil des

Bundesverwaltungsgerichts C-4704/2009 E. 5.1).

#### **E. 4.2**

Die beiden Asylgesuche des Beschwerdeführers wurden letztinstanzlich von der ARK abgewiesen. Diese hat in ihren Urteilen vom 8. Januar 2004 und 27. April 2006 auch festgestellt, dass der Vollzug seiner Wegweisung möglich, zulässig und zumutbar sei. Der Beschwerdeführer gehört somit nicht zum soeben beschriebenen Personenkreis, von dem von vornherein keine Kontaktaufnahme mit den Heimatbehörden verlangt werden kann. Im Übrigen hat sich die ARK im Urteil vom 27. April 2006 auch mit den vom Beschwerdeführer behaupteten exilpolitischen Aktivitäten auseinandergesetzt und sah es als unwahrscheinlich an, dass sein hiesiges Engagement bei den iranischen Behörden Beachtung finden bzw. für ihn selbst gefährlich werden würde (E. 4.3.3 S. 9 f.). Schon deshalb fällt es nicht ins Gewicht, dass das vorliegende Gesuch um Ausstellung eines Reisedokumentes u.a. mit dem gegen das iranische Regime gerichteten politischen Engagement begründet wurde: Dass dieses Engagement die Kontaktaufnahme mit den Heimatbehörden unzumutbar machen könnte, darf angesichts der zitierten Urteilerwägungen ausgeschlossen werden.

#### **E. 4.3**

In seiner Rechtsmitteleingabe hat A. \_\_\_\_\_ insbesondere geltend gemacht, er habe den römisch-katholischen Glauben angenommen. Nach iranischem Recht werde jedoch derjenige, der vom muslimischen zum christlichen Glauben übertrete, mit dem Tode bestraft. Für die iranischen Behörden gälte daher auch er, der Beschwerdeführer, als Schwerverbrecher, der die Todesstrafe verdient habe. Aus seiner Konversion und der daran anknüpfenden strafrechtlichen Konsequenz leitet der Beschwerdeführer seine Schriftenlosigkeit ab.

##### **E. 4.3.1**

Seinem Vorbringen zufolge hält es der Beschwerdeführer offensichtlich für unzumutbar, bei den iranischen Behörden vorstellig zu werden. Seine Befürchtung, strafrechtlich verfolgt zu werden, bezieht sich dabei jedoch ausschliesslich auf eine Situation, der er nur dann ausgesetzt sein könnte, wenn er in den Iran zurückkehren müsste. Hierfür besteht jedoch keine Notwendigkeit; auch der Beschwerdeführer selbst bestreitet grundsätzlich nicht, dass über die hiesige iranische Botschaft Reisepapiere erhältlich gemacht werden können. Dementsprechend besteht für den Beschwerdeführer, objektiv betrachtet, kein Hinderungsgrund, bei der iranischen Vertretung in der Schweiz einen Pass zu beantragen. Seine diesbezügliche Weigerung ist lediglich subjektiv motiviert und unterstellt, dass er gegenüber seiner Heimatvertretung Angaben machen müsste, die er nicht offenlegen möchte. Es erübrigt sich, in diesem Punkt auf die weiteren Mutmassungen des Beschwerdeführers einzugehen.

##### **E. 4.3.2**

Der Beschwerdeführer hat sich bisher noch nie - auch nicht im Zusammenhang mit den vorangegangenen Gesuchen vom 11. Dezember 2006 und 8. Januar 2008 - bei seiner heimatlichen Vertretung um die Ausstellung von Reisepapieren bemüht. Er kann sich daher auch nicht darauf berufen, dass die Vertretung in seinem konkreten Fall die Ausstellung eines Reisepasses ablehnen würde und es ihm somit unmöglich sei, heimatliche Papiere zu erhalten. Seine anderweitigen Vermutungen reichen hierfür nicht aus.

### **E. 5**

Dem Beschwerdeführer ist somit die Beschaffung eines gültigen heimatlichen Reisedokumentes zumutbar; diese ist auch nicht objektiv unmöglich. A. \_\_\_\_\_ kann folglich nicht als schriftenlos im Sinne von Art. 6 Abs. 1 RDV betrachtet werden.

### **E. 6**

Aus diesen Darlegungen folgt, dass die Vorinstanz zu Recht die Schriftenlosigkeit des Beschwerdeführers verneint und die Ausstellung eines Passes für eine ausländische Person verweigert hat. Die angefochtene Verfügung erweist sich somit im Lichte von Art. 49 VwVG als rechtmässig. Dementsprechend ist die Beschwerde abzuweisen.

### **E. 7**

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind dem Beschwerdeführer die Kosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 1 und 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.